



Bussen und Gewinnabschöpfungen

StG 32, 81 I lit. a

DBG 27, 59 I lit. a

1. BUSSEN

Steuerbussen (Strafsteuern) stellen gemäss StG 81 I lit. a bzw. DBG 59 I lit. a keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar und können deshalb nicht in Abzug gebracht werden.

In einem Urteil vom 26. September 2016 (2C_916/2014 und 2C_917/2014) hat das Bundesgericht entschieden, dass auch die **übrigen Bussen** nicht abzugsfähig sind. Eine Bejahung der geschäftsmässigen Begründetheit und damit der Abzugsfähigkeit von Bussen würde laut Bundesgericht dazu führen, dass eine verhängte Sanktion durch das Steuerrecht faktisch abgemildert würde, weil die von der sanktionierenden Behörde beabsichtigte strafende Wirkung der Busse teilweise aufgehoben würde. Eine derartige Beeinflussung des Strafrechts bzw. der pönalen Bestimmungen anderer Rechtsgebiete durch das Steuerrecht erscheine unter dem Aspekt der Einheit der Rechtsordnung unerwünscht, weil so ein faktischer Widerspruch zwischen Straf- und Steuerentscheid geschaffen würde.

Diese Rechtsprechung gilt sowohl für juristische wie auch für natürliche Personen.

Nicht abzugsfähig sind auch Ordnungsbussen (v.a. bei Geschwindigkeitsübertretungen), die der Arbeitgeber (Halter) für den Arbeitnehmer bezahlt.

Prozesskosten im Zusammenhang mit Bussen/Geldstrafen werden bei juristischen Personen als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen. Bei natürlichen Personen mit selbständiger Erwerbstätigkeit sind die Prozesskosten abzugsfähig, wenn zwischen dem Strafverfahren und der beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht. Fehlt es an diesem Zusammenhang, sind die Prozesskosten der privaten Sphäre zuzuordnen und somit wie bei den unselbständig Erwerbenden steuerlich nicht abzugsfähig. Der gleiche Vorbehalt gilt auch im Verhältnis juristische Person – Aktionär.

Diese Praxis gilt ab sofort und findet auf alle noch offenen Fälle Anwendung.

2. GEWINNABSCHÖPFUNGEN

Neben den Bussen existieren auch monetäre Sanktionen, die der Gewinnabschöpfung dienen. Diese sind in der Regel schuldunabhängiger Natur und können deshalb bereits beim Vorliegen eines objektiven Rechtsverstosses auferlegt werden. Sie bezwecken auch nicht eine Sühne, sondern die blosser Korrektur eines durch eine Rechtsverletzung entstandenen Zustandes. Dabei soll der rechtmässige Zustand wiederhergestellt werden, indem jener Anteil des Gewinns abgeschöpft wird, der aus dem Rechtsverstoss resultiert. Aufgrund der Abschöpfung des unrechtmässigen Gewinnanteils verfügt die betroffene Person nicht mehr über die entsprechenden Mittel, weshalb diese auch nicht besteuert werden können. Aus diesem Grund sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne pönalen Charakter im Zeitpunkt der Gewinnabschöpfung steuerlich abziehbar.

Der Nachweis für steuerbegründende Tatsachen obliegt der Steuerbehörde, der Beweis für steuermindernde Tatsachen dem Steuerpflichtigen. Aufgrund dieser allgemeinen Beweislastregel muss der Steuerpflichtige den Nachweis eines allfälligen Gewinnabschöpfungsanteils (als steuermindernde Tatsache) erbringen. Ist er nicht in der Lage nachzuweisen, dass die verfügte Sanktion eine gewinnabschöpfende Komponente enthält, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. In diesem Fall gilt die gesamte Sanktion als steuerlich nicht abziehbar.

Beispiel:

- ⇒ H ist selbständigerwerbender Bauingenieur. In der Stadt Chur hat er zwei Mehrfamilienhäuser erstellt. Dabei hat er bei beiden Häusern die gesetzlich zulässige Bauhöhe überschritten. Als Folge davon auferlegte ihm der Stadtrat eine Busse in der Höhe von CHF 50'000. Zusätzlich verfügte der Stadtrat als Ausgleich der Vermögensvorteile aus den Baurechtsverstössen einen Betrag von CHF 100'000.

Lösung:

- Bei den CHF 50'000 handelt es sich um eine Busse. Diese ist nicht abzugsfähig.
- Die CHF 100'000 sind als Gewinnabschöpfung zu qualifizieren und deshalb abzugsfähig.